jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/20 4Ob222/03f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

MSchG §10

Rechtssatz

Auch bei Formmarken kann Verwechslungsgefahr nur entstehen, wenn das geschützte Zeichen als Herkunftshinweis verwendet wird. Es ist daher zu prüfen, ob die mit der Marke identische oder ihr ähnliche Form in einer Gesamtgestaltung so untergeht oder mit ihr verschmilzt, dass sie darin vom Verkehr nicht mehr als gedanklich herauslösbares Zeichen erkannt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 222/03f
  Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 222/03f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118394

Dokumentnummer

JJR_20040120_OGH0002_0040OB00222_03F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at